

Auswirkung von Umzügen, Fortzügen und Zuzügen auf das Wählerverzeichnis der Integrationsratswahl am 14.09.2025

Zur **Integrationsratswahl** ist wahlberechtigt, wer:

1. nicht Deutscher ist und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. sich seit mindestens einem Jahr in Deutschland rechtmäßig aufhält und
4. mindestens seit dem 29.08.2025 mit Hauptwohnsitz in Mülheim an der Ruhr gemeldet ist.

Umzugsart	Auswirkung auf die Wahlberechtigung zur Integrationsratswahl
Umzug innerhalb des Stadtgebietes (Zeitraum: 04.08. bis 12.09.2025)	Umzüge innerhalb des Stadtgebietes führen nicht zu einer Veränderung des Wählerverzeichnisses. Die Wahlberechtigten bleiben im Wählerverzeichnis ihres bisherigen Stimmbezirkes eingetragen und können nur im dortigen Wahlraum am Wahltag ihre Stimme abgeben.
Fortzug in eine andere Gemeinde (Zeitraum: 04.08. bis zum 12.09.2025)	Personen werden von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr gestrichen, sie sind hier nicht mehr wahlberechtigt.
Zuzug aus einer anderen Gemeinde (Zeitraum: 04.08. bis 29.08.2025) (Zeitraum: 30.08. bis 12.09.2025)	Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl aufgenommen und bekommen postalisch eine Wahlbenachrichtigung zugeschickt. Personen sind zur Integrationsratswahl nicht wahlberechtigt, da sie die wahlrechtliche Mindestwohnsitzfrist von 16 Tagen vor dem Wahltag nicht erfüllen.

(Rats- und Rechtsamt)